

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0088/2006/1. Erg

Auskunft erteilt:

Frau Schlichtmann

Ruf:

492 40 12

E-Mail:

Schlichtmann@stadt-muenster.de

Datum:

23.03.2006

Betrifft

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte
Haushaltskonsolidierungsprogramm (Vorlage 1065/2005) 50

Beratungsfolge

29.03.2006 Hauptausschuss
05.04.2006 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ wird mit Wirkung vom 01.08.2006 beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und / oder Folgekosten.

Begründung:

Im Ausschuss für Schule und Weiterbildung wurde im Rahmen der Etatberatungen am 14.03.2006 beschlossen, dass für die Einnahmen, die durch die „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ erzielt werden sollen, weitere Einnahmen in Höhe von 10.000,00 € angestrebt werden. Um dieses zu erreichen, wurde vorgeschlagen, dass Kammern und Innungen, die bislang Räume für Prüfungen kostenfrei genutzt haben, in Zukunft ein Entgelt zahlen sollen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 diesen Vorschlag aufgegriffen und in diesem Zusammenhang die Änderung die Ziffer 2.1.2 der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ beschlossen.

Die Ziffer 2.1.2 der Regelung wird durch das Wort „unmittelbar“ ergänzt und lautet nun wie folgt:

„2.1.2 Verzicht

*Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.*

*Ein **öffentliches Interesse** liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden*

- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- für an Schulen Beschäftigte
- die **unmittelbar** im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

*Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird.*

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung	25,00 €
- darüber hinaus	50,00 €“

Diese Veränderung ermöglicht es nunmehr, die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen der Kammern/Innungen zu berechnen.

Nicht betroffen von dieser Regelung ist die Förderung für Schüler/innen, die die schulischen Räume für die Unterstützung des Schulunterrichts nutzen, z.B. „Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht“, Nachhilfe. Diese Veranstaltungen bleiben aus Sicht der Verwaltung weiterhin kostenfrei.

Ebenfalls wurde in einer Sitzung angefragt, warum nicht alle Aulen der städtischen Schulen unter Ziffer 2.1.1 aufgeführt werden. Es handelt sich in der Aufstellung um die Aulen, die eine Grundfläche von mehr als 170 qm haben. Die übrigen Aulen werden ebenfalls bereitgestellt; hierfür wird ein Entgelt in Höhe von zurzeit 20,00 € berechnet – gleichgesetzt mit der Nutzung von Pausen- oder Eingangshallen. Ein Hinweis auf diese Anwendung wurde auf Grund der Anfrage unter Ziffer 2.1.1 der Vergabe- und Entgeltordnung eingefügt.

i.V.
gez

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage 1:

Vergabe- und Entgeltordnung**für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte**

1. Allgemeine Voraussetzungen**1.1 Bereitstellung für die außerschulische Nutzung durch Dritte**

Räumlichkeiten und Außenflächen in / an städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Während der gesetzlichen Schulferien und an den beweglichen Ferientagen ist eine Raumbereitstellung nicht möglich.

Die Bereitstellung von städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen, Sportaußenanlagen sowie Hallen- und Freibäder) erfolgt über das Sportamt der Stadt Münster.

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt für:

- private Feiern
- Geschäftsfeiern

1.3 Antragstellung

Anträge sind dem Amt für Schule und Weiterbildung der Stadt Münster formlos schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Schule
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration,...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten

1.4 Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Nutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Nutzung von städtischen Schulräumen durch Dritte“ geregelt.

2. Entrichtung eines Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in städtischen Schulen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.1 Höhe des Nutzungsentgeltes

2.1.1 Grundentgelt

Räumlichkeiten	Größe in qm	Entgelt in € pro Stunde
Klassen- oder Fachraum, Kellerraum	bis 70	7,00
Pausen- oder Eingangshalle	verschieden	mindestens 20,00
Schulhof		3,50
<u>Aulen, Foren, Pädagogische Zentren</u> (Berechnung 0,10 € je qm) *		
Anne-Frank-Schule	303	30,30
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	450	45,00
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	235	23,50
Droste-Hauptschule Roxel/Realschule Roxel	677	67,70
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	466	46,60
Geistschule	354	35,40
Geschwister-Scholl-Realschule/Geschwister-Scholl-Gymnasium	600	60,00
Gymnasium Paulinum	350	35,00
Hansaschule	205	20,50
Hauptschule / Realschule / Gymnasium Wolbeck	548	54,80
Hauptschule Hiltrup / Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	606	60,60
Immanuel-Kant-Gymnasium	421	42,10
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	400	40,00
Ludwig-Erhard-Schule	960	96,00
Pascal-Gymnasium	333	33,30
Peter-Wust-Schule	209	20,90
Realschule im Kreuzviertel	170	17,00
Schillergymnasium	313	31,30

* Die Tabelle beinhaltet nur die Aulen, Foren, Pädagogische Zentren ab 170 m². Die nicht aufgeführten städtischen Aulen werden unter der Berechnungsgrundlage der „Pausen- oder Eingangshallen“ bereitgestellt.

Das aufgeführte Entgelt ist je angefangene Stunde Nutzung zu entrichten.
Die Berechnung erfolgt vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes.

2.1.2 Verzicht

Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.

Ein **öffentliches Interesse** liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- für an Schulen Beschäftigte
- die unmittelbar im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird.

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung	25,00 €
- darüber hinaus	50,00 €

2.1.3 Besondere Regelungen für langfristige Nutzer

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die über mindestens 6 Monate regelmäßig mindestens einmal wöchentlich stattfinden, werden mit einer Nutzungspauschale berechnet. Ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 2.1.1 entfällt.

Folgende Pauschale wird je Veranstaltungstag / pro Raum in Rechnung gestellt:

Sie beträgt monatlich

• für die Nutzung von Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen	50,00 €
• für die Nutzung je Klassenraum	25,00 €

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung oder der Nutzung mehrerer Räume beträgt die Pauschale maximal 75,00 € im Monat.

Für die Sommerferien entfällt die Pauschale für einen Monat.

2.2 Zusätzliches Entgelt für Veranstalter mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb (kommerzielle Nutzer)

Für Veranstaltungen von Nutzern mit einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Geschäftsbetrieb wird zusätzlich zu dem Grundentgelt gemäß Ziffer 2.1.1 einmalig je Veranstaltungstag folgendes Entgelt erhoben.

Für Nutzungen von:

- Aulen, Foren, Pädagogischen Zentren, Eingangshallen	je	134,50 €
- Klassen-/Fachräumen	je	32,00 €
- Schulhöfen	je	6,00 €

2.3 Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen in städt. Schulgebäuden wird folgende Pauschale pro angefangene Stunde Nutzung erhoben:

Gerät / Einrichtung	Entgelt in € pro Stunde
Videorecorder, Filmgerät, Overheadprojektor, Episkop	4,50
Brennofen, Klavier	7,00
Teeküche: Zubereitung von Kaffee und Brötchen	7,00
Fachraumküche	15,00
Computer- und Fachraumausstattung in Haupt-, Real- und Förderschulen, Gymnasien	18,50
Computer- und Fachraumausstattung in Berufskollegs	32,00
Lautsprechanlage in Aulen	7,00

Geräte- und Fachraumausstattungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach besonderer Absprache – ggfls. kostenpflichtig – bereitgestellt.

Das Entgelt wird der jeweiligen Schule am Ende des Haushaltsjahres ausgezahlt. Die Schule verwendet es für die Neuanschaffung oder Reparaturen der Geräte.

2.3.1 Verzicht

Auf das Entgelt für die Geräte- und Fachraumausstattung nach Ziffer 2.3 kann nach Rücksprache mit der Schulleitung ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.4 zusätzliche Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

2.4.1 Verzicht

Bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- für an Schulen Beschäftigte
- von dem schulischen Förderverein und
- von Musikschulen e.V.

wird bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen auf die Erstattung zusätzlich entstehender Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung verzichtet.

Für einmalig stattfindende Veranstaltungen der genannten Veranstalter wird auch auf die Erstattung dieser Kosten verzichtet, wenn kein Kostenbeitrag für die Veranstaltung erhoben wird.